



**Satzung über die Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Alter Ortskern“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.11.2024 unter Zugrundelegung der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert mWv 01.01.2024 durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.11.2021 beschlossen den Bebauungsplan „Alter Ortskern“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Alter Ortskern“ eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst einen Bereich von etwa 81.654 m². Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

(2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB)

(3) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bemisst sich nach § 17 BauGB. Maßgeblich für die Geltungsdauer ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Ausgefertigt:

Daisendorf, 14.11.2024

Jacqueline Alberti

Bürgermeisterin

Hinweise:

Die Satzung wird vom Tag ihrer Veröffentlichung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus Daisendorf, Ortsstraße 22, 88718 Daisendorf, während der Dienststunden

Montag	Termine nach Vereinbarung
Dienstag	07:00 - 12:30
Mittwoch	07:00 - 12:30
Donnerstag	08:30 - 12:30 und 14:00 - 18:00
Freitag	07:00 - 12:00

bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinsichtlich einer etwaigen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften wird auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) verwiesen, der wie folgt lautet:

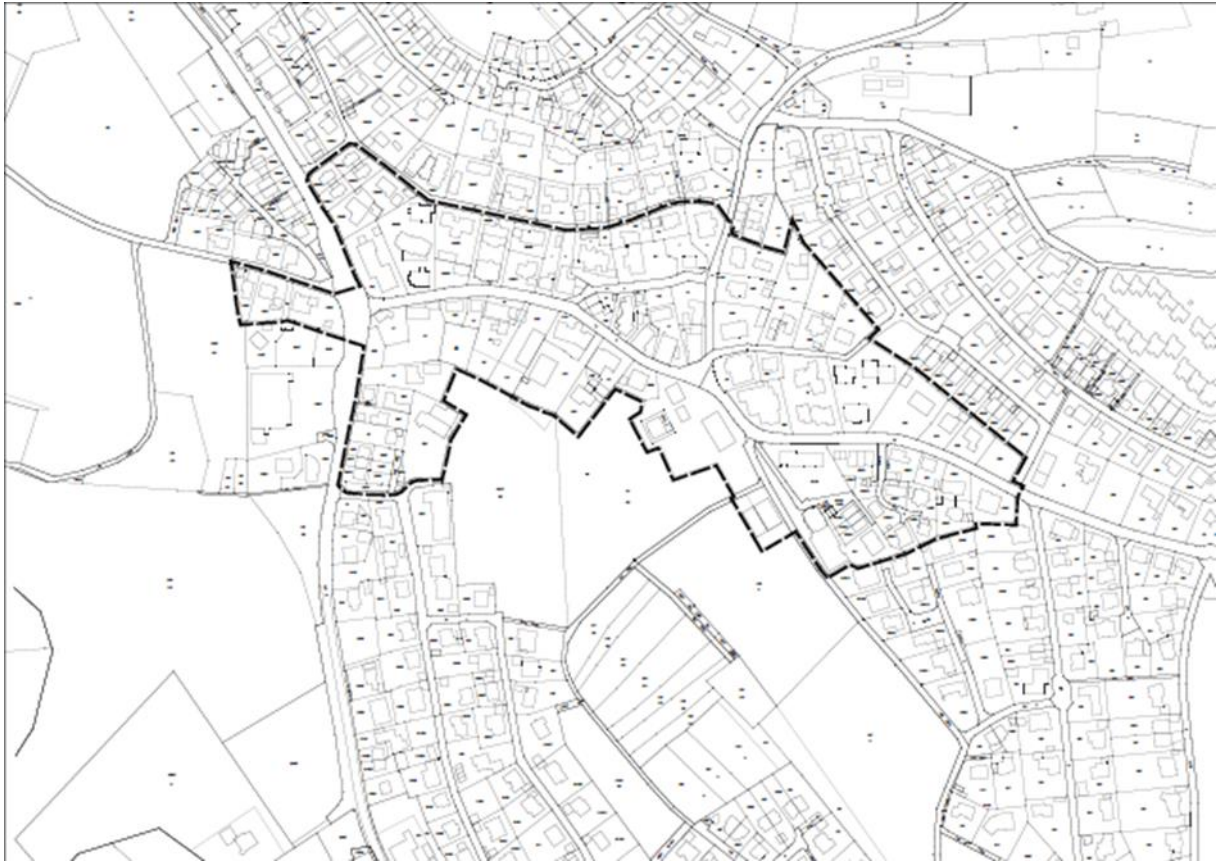
„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.“

Auf die Vorschriften über die Möglichkeit des Entschädigungsverlangens sowie über die Herbeiführung der Fälligkeit durch schriftlichen Leistungsantrag in § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB wird hingewiesen.

Lageplan zum Bebauungsplan „Alter Ortskern“



Ausgefertigt:

Daisendorf, 14.11.2024

Jacqueline Alberti

Bürgermeisterin